



Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln Herr Dr. Ludwig Weidinger
BA-Geschäftsstelle Süd
Meindlstr. 14
81373 München

**Geschäftsbereich 2 Verkehrs- und
Bezirksmanagement, Dauerhafte
Verkehrsordnungen und
Technischer Dienst
MOR GB 2.211**

Sendlinger Str. 1
80331 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

16.05.2022

Erweiterung Tempo 30 Liesl-Karlstadt-Straße und Herterichstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03694 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirks 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 08.03.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Weidinger,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses vom 08.03.2022.

Der Antrag zielt darauf ab, auf allen Streckenabschnitten der Liesl-Karlstadt-Straße und der Herterichstraße eine max. zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h festzusetzen. Begründet wird dies mit dem – seit Kurzem erlaubten – Radverkehr auf der Fahrbahn und der Nähe zu einer Schule.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen unter Hinweis auf unsere thematischen Antwortschreiben aus der jüngeren Vergangenheit a) vom 30.07.2018 bzgl. BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05044 u n d b) vom 27.09.2021 bzgl. BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 02830 – beide zum Thema Tempo 30 in der Herterichstraße – zusätzlich bzw. aktuell Folgendes mitteilen:

In den antragsbetreffenden Abschnitten der Liesl-Karlstadt-Straße und Herterichstraße gilt – wie vom Gesetzgeber innerhalb geschlossener Ortschaften dem Grunde nach vorgesehen – gegenwärtig Tempo 50.

Das Mobilitätsreferat kann von dieser Vorgabe bspw. nur in den Fällen abweichen, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Besondere örtliche Verhältnisse können insbesondere in der Streckenführung, dem

Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein. Es gibt jedoch auch erleichterte Anordnungsvoraussetzungen im Umgriff von sog. sensiblen Einrichtungen.

1) Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht

Richtig ist, dass die Radwegbenutzungspflicht in der Herterichstraße zwischen Waterloostraße und Schuchstraße aufgehoben wurde. Radfahrer können ab sofort selbst entscheiden, ob sie weiter den baulichen Radweg benutzen oder am Fahrbahnrand auf der Straße mitfahren.

Die Maßnahme, auf die Radfahrer im konkreten Einzelfall einen Anspruch hatten, war verkehrlich notwendig.

Allein dadurch, dass Radfahrer nunmehr (auch) auf der Straße fahren dürfen (aber nicht müssen), ist per se jedoch keine Gefahrenlage entstanden, die es rechtfertigen könnte, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h vorzunehmen.

2) Nähe zur Samberger Grundschule

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung im Jahr 2016 wurde u. a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im u n m i t t e l b a r e n Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

Die Grundschule in der Sambergerstraße verfügt über einen zentralen Zugang zum Schulgrundstück. Dieser befindet sich in der Sambergerstraße. In der Herterichstraße befindet sich kein Zugang zum Schulgelände. Dies ist jedoch eine zwingende Voraussetzung, um eine Geschwindigkeitsreduzierung zu begründen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die antragsbetreffenden Abschnitte der Liesl-Karlstadt-Straße und Herterichstraße die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h aktuell nicht vorliegen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR GB 2.211